

20. Mai 2022

# GDK-Empfehlungen zu Covid-19-Massnahmen zuhanden Kantone in der «normalen Lage»

## Definition des Prozesses

### Ausgangslage

Das Grundlagenpapier des Bundes zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage» vom 18. Mai 2022 geht davon aus, dass die Bewältigung von Covid-19 künftig so weit als möglich im Rahmen der «normalen Lage» erfolgen muss. Die Möglichkeit, dass eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit nicht im Rahmen der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen abgewendet werden kann und damit die «besondere Lage» notwendig würde, wird seitens Bund als äusserst gering eingestuft.

Es kann zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt hohe Infektionszahlen oder ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen das Gesundheitswesen an die Belastungsgrenze bringen können (Saisonalität des Virus, Virusvarianten / variants of concern). Stellt sich der Bund in einem solchen Falle auf den Standpunkt, dass eine Rückkehr in die «besondere Lage» gemäss Art. 6 Abs. 1 EpG nicht gegeben sei und damit keine nationalen Massnahmen ergriffen werden können, müssen die Kantone entsprechende Massnahmen ergreifen. Bei einer epidemiologisch angespannten Lage, welche die Gesundheitsversorgung schweizweit oder überregional in Bedrängnis bringen könnte, wird sich die Frage der Koordination von kantonalen Massnahmen durch die GDK stellen.

### Beurteilung

#### Inhaltliche Ebene von Massnahmen

Grundsätzlich sind aus früheren Pandemiewellen auf *inhaltlicher* Ebene die möglichen Massnahmen bekannt. Der GDK stehen Grundlegendokumente zur Verfügung, welche zur Entscheidungsfindung bezüglich Ausgestaltung der Massnahmen herangezogen werden können. Es sind dies:

- Notiz GS GDK vom 2. August 2021 zur «Abfederung im Falle eines Wiederanstiegs von COVID-19 im Herbst / Winter 2021» («Rebound Papier II»);
- Notiz GS GDK vom 12. November 2021 zur «Mittelfristplanung Winter 2021 / 2022 – mögliche Szenarien».

Gestützt auf diese Grundlegendokumente und die bisherigen Erfahrungen ist die GDK der Ansicht, dass auf inhaltlicher Ebene aktuell kein Handlungsbedarf besteht bzw. es können keine stichhaltigen Prognosen zu den Konsequenzen künftiger Infektionswellen oder Virusvarianten gemacht werden: Wie ist die Krankheitslast weiterer/anderer Virusvarianten? Welche Belastung resultiert daraus für das Gesundheitssystem? Wie wirksam sind die bisherigen Impfung(en); gibt es neuere Impfstoffe? Wann ist ein Booster für wen zweckmässig? Ausgehend von diesen vielen Unbekannten ist es nicht möglich, vorgängig einen zweckmässigen Massnahmenmix zu definieren. Vielmehr gilt es – abgestimmt auf die dann vorliegenden Erkenntnisse - aus den bekannten Massnahmen die zweckmässigen und verhältnismässigen Instrumente wieder einzuführen oder anzupassen.

## **Prozessuale Ebene von Massnahmen**

Hingegen ist die GDK zur Einschätzung gelangt, dass auf *prozessualer* Ebene die bisherigen Erfahrungen und Überlegungen für die Verabschiedung von GDK-Empfehlungen zur Koordination von kantonalen Massnahmen präzisiert und näher definiert werden müssen. Dies würde im Falle einer Zuspitzung der epidemiologischen Lage bzw. einer drohenden Überlastung des Gesundheitswesens ein rasches Vorgehen ermöglichen. Frühere Phasen der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass rasches Handeln von Bedeutung ist, um die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Gesundheit zu minimieren.

Es wurde folgender Prozess definiert, wie GDK-Empfehlungen zu Covid-19-Massnahmen zuhanden der Kantone in der «normalen Lage» verabschiedet werden sollen:

### **1. Feststellung einer schweizweit oder überregional angespannten epidemiologischen Lage**

Wie sich aus früheren Pandemiephasen gezeigt hat, ist die vorgängige Definition von Schwellenwerten, ab wann Massnahmen ergriffen werden sollen, kaum zielführend umsetzbar. Die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems ist als wichtige Richtschnur zur Einschätzung der Lage beizubehalten. Diese Einschätzung erschliesst sich nicht aus einfach ablesbaren Indikatoren zu Fallzahlen, Hospitalisationen und IPS-Belegungen. Für die Beurteilung der Lage sind beispielweise ebenso die Dynamik des Infektionsgeschehens oder die Krankheitslast der vorherrschenden Virusvarianten wichtig.

Das GS GDK wird bei Anzeichen einer sich verschärfenden epidemiologischen Lage gestützt auf die nationalen und kantonalen Surveillance- und Monitoringprogramme Absprachen mit diversen Fachexpertinnen und -experten führen (BAG, VKS, bisherige Vertretungen der Science Task Force). Kommt das GS GDK zusammen mit den entsprechenden Fachmeinungen zum Schluss, dass eine schweizweit oder überregional angespannte epidemiologische Lage vorliegt, entscheidet das GDK-Präsidium, ob dem Vorstand die folgenden Schritte zu unterbreiten sind. Mitglieder der GDK können die Erarbeitung von Empfehlungen der GDK natürlich auch von sich aus anregen.

### **2. Ausarbeitung von verhältnismässigen Massnahmen**

Das GS GDK erarbeitet deshalb in Absprache mit dem GDK-Präsidium auf Basis der epidemiologischen Lagebeurteilung zuhanden des Vorstandes verhältnismässige Massnahmen. Dabei stützt es sich auf die GDK-Grundlagendokumente sowie das effektive Infektionsgeschehen und die Eigenschaften der zirkulierenden Virusvarianten ab (vgl. Bemerkungen zur inhaltlichen Ebene von Massnahmen / Beispiele: Beschränkungen Grossveranstaltungen, Wiedereinführung Maskentragpflicht, Wiedereinführung Covid-Zertifikat etc.). Die Ausarbeitung erfolgt unter dem Ansatz, dass die vorgeschlagenen Massnahmen von allen Kantonen oder - bei entsprechender epidemiologischer Lage - von Regionen angewendet werden. Das GD GDK konsultiert das BAG, ob die vorgeschlagenen Massnahmen mitgetragen werden können.

### **3. Beschlussfassung GDK-Vorstand**

Die Lagebeurteilung, die Feststellung des gemeinsamen Handlungsbedarfs und die erarbeiteten Empfehlungen werden dem GDK-Vorstand unterbreitet. Die Beschlussfassung des GDK-Vorstands erfolgt je nach Situation im Rahmen einer Videokonferenz. Falls nicht innert notwendiger Zeitfrist ein Sitzungstermin mit ausreichender Beteiligung gefunden werden kann, erfolgt die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg.

### **4. Konsultation GDK-Mitglieder**

Die vom GDK-Vorstand verabschiedeten Empfehlungen werden bei den Mitgliedern der GDK konsultiert. Besteht nicht unmittelbarer Handlungsbedarf, ist eine Videokonferenz der GDK-Mitglieder zur Diskussion der Empfehlungen vorzusehen. Besteht aus Sicht GDK-Vorstand rascher Handlungsbedarf, findet die Konsultation auf schriftlichem Weg statt (Konsultationsfrist von wenigen Tagen). Die Konferenz der Sekretäre der Direktorenkonferenzen (KoSeKo) und die Kantonsregierungen (via KdK) werden über die Konsultation informiert. Bei dringlichem Handlungsbedarf kann auf eine Konsultation verzichtet werden und der Vorstand verabschiedet die Empfehlungen in seinem Namen.

## **5. Verabschiedung GDK-Empfehlungen durch GDK-Vorstand**

Unterstützt die Mehrheit der GDK-Mitglieder die Empfehlungen, bestätigt der GDK-Vorstand diese. Das GS GDK informiert die Kantonsregierungen (via KdK), die Gesundheitsdirektionen sowie EDI/BAG und KoSeKo umgehend über die verabschiedete GDK-Empfehlung. Die GDK-Empfehlung wird öffentlich publiziert. Über allfällige Begleitkommunikation (Medienkonferenz, Medienmitteilung) entscheidet das GDK-Präsidium, nach Möglichkeit in Absprache mit dem GDK-Vorstand.

## **6. Antrag für Bundesmassnahmen**

Bei einer entsprechend angespannten epidemiologischen Lage und Krankheitslast sowie einer starken Belastung des Gesundheitswesens kann mit der Verabschiedung von GDK-Empfehlungen zuhanden der Kantone zum Ausdruck kommen, dass entsprechende Massnahmen für die gesamte Schweiz angezeigt sind und damit die Bedingungen gemäss Art. 6 Abs. 1 (besondere Lage) als gegeben erachtet werden.

In diesem Fall wird beim Bund beantragt werden, die gemäss GDK-Empfehlungen verabschiedete(n) Massnahme(n) auf nationaler Ebene gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EpG (besondere Lage) zu beschliessen und dafür eine Konsultation bei den Kantonsregierungen auszulösen.